



ASV Mörsch 1900/19 e.V.



S A T Z U N G
des
Allgemeinen Sportvereins Mörsch1900/19 e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Eigenwirtschaftliche Zwecke	2
§ 4 Verwendung von Mitteln	3
§ 5 Vergütungen	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Ehrungen	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Mitgliedsbeiträge	7
§ 14 Der Vorstand	7
§ 15 Zuständigkeiten des Vorstands	7-8
§ 16 Amtsdauer des Vorstandes	8
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 18 Der Beirat	8
§ 19 Abteilungen	9
§ 20 Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 21 Kassenprüfung	9
§ 22 Haftung	9-10
§ 23 Auflösung und Namensänderung des Vereins	10



ASV Mörsch 1900/19 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 16. Dezember 1945 wiedergegründete Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Mörsch 1900/19 e.V". und hat seinen Sitz in Frankenthal-Mörsch. Er ist Rechtsnachfolger des 1900 gegründeten Turnvereines Mörsch und des 1919 gegründeten Sport- und Vergnügungs-Club Mörsch, die 1933 fusionierten und fortan die Bezeichnung Turn- und Sportverein Mörsch führten.
2. Er ist unter Nr. VR 20478 Fr in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registergericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet : „ASV Mörsch“
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
5. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der ASV Mörsch mit Sitz in Frankenthal (Pfalz) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
 - 2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen
 - 2.2 die zur Verfügungsstellung aller sächlicher Mittel
 - 2.3 durch die Beschäftigung von Übungsleitern. Diese üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Verwendung von Mitteln

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 1.2 minderjährige Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die unter 1.1 und 1.3 aufgeführten Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht unter 1.2 und 1.3 dieses Absatzes fallen.
3. Mitglied kann nur werden, wer bei Antragstellung eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt oder erteilen lässt. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Antragsteller bzw. seines gesetzlichen Vertreters und durch Beschluss des Vorstandes.
Die Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Begründung.



§ 7 Ehrungen

1. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Verein kann Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel des Vereins auszeichnen. Die Ehrennadel des Vereins kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Für die Verleihung gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 analog.
3. Für besondere Verdienste, welche sich der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder in der Vereinsführung erworben haben, können sie nach Abschluss ihrer Vorstandstätigkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen Beitragsfreiheit. § 7 Abs. 1 gilt analog.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Ordentliche und minderjährige Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus (mindestens halbjährlich) zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Bei Ausschluss aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit Ende des Geschäftsjahres.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 der Beirat
2. Vorstands- und Beiratsämter können nur Vereinsmitgliedern übertragen werden.



§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - 2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - 2.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - 2.3 Entlastung des Vorstands
 - 2.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - 2.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - 2.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - 2.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 2.8 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - 2.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im oder am ASV – Clubheim unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn entweder 20% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder der Beirat dies mehrheitlich beschlossen hat.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



§13 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der zuletzt gefasste Beschluss gilt bis zur Änderung fort.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem / der 1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Hauptkassierer (in)
Schriftführer (in)
sowie dem Gebäudemanager, Hauptjugendleiter, und den Abteilungsleitern der Abteilungen Breitensport und Fußball.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

2. Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Hauptkassierer vertreten. Im Innenverhältnis gilt: 2. Vorsitzender und Hauptkassierer dürfen nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - 2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichts.



- 2.5 Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen (z.B. Anlagenordnung)
 - 2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 2.7 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand versucht in allen wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen.

§16 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl kann als Einzelwahl oder Blockwahl je nach Abstimmung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§17 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.
2. Über die Vorstandsbeschlüsse wird schriftlich Protokoll geführt.

§18 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu neun Beisitzern. Er wird vom Vorstand berufen.
2. Für den Beirat gelten die Bestimmungen über den Vorstand analog
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. In Grundstücks- und Bauangelegenheiten darf ein Beschluss nur dann ausgeführt werden, wenn der Beirat mehrheitlich der Maßnahme zugestimmt hat.
4. Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.



§ 19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
2. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, die Jugendwarte oder Mitarbeitern, denen diese Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwarte und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 werden von der Abteilungsversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 12, Abs. 1. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen selbst dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§21 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die Wahlzeit beträgt 2 Jahre
2. Die beiden Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse. Daneben haben sie die Pflicht, in halbjährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen sind ihnen alle Unterlagen vorzulegen.

§22 Haftung

1. Für Rechtsverbindlichkeiten, die von den berechtigten Vereinsorganen eingegangen werden, haften die Mitglieder nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen (§31 BGB).



ASV Mörsch 1900/19 e.V.



2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Fahrten zu Übungs- oder Wettkampfbetrieb, bei Benutzung von Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen zuziehen, soweit diese nicht durch die Haftpflicht- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

§23 Auflösung und Namensänderung des Vereins

1. Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Zur Auflösung oder Namensänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Mörsch zu verwenden hat.

67227 Frankenthal, 17.08.2020

Frank Odenwälder
1. Vorsitzender

Michael Gasbarri
2. Vorsitzender